

Satzung der Schweinfurter Plärrdeifl



§1 Offizieller Name und Sitz des Fanclubs

Der Fanclub führt den Namen „Schweinfurter Plärrdeifl“ und hat seinen Sitz in 97424 Schweinfurt. Der Fanclub wurde im August 2012 gegründet.

§2 Zweck des Fanclubs

- 1) Der Fanclub dient
 - a) der Unterstützung des ERV Schweinfurt bei Spielen und Veranstaltungen
 - b) der Beteiligung an der Stimmung und der Begeisterung der Fans
 - c) der Kameradschaft und dem geselligen Beisammensein
 - d) den Kontakt zu anderen Fanclubs aufzubauen und zu vertiefen beziehungsweise der Förderung der Kontakte und der Solidarität zwischen den Fanclubs
 - e) der Förderung der Kameradschaft unter ERV-Fans
 - f) den gemeinsamen Besuchen von Heim- und Auswärtsspielen des ERV Schweinfurt
 - g) der Organisation von gemeinsamen Fahrten
 - h) der Werbung für den ERV Schweinfurt und den Eishockeysport im Allgemeinen
- 2) Alle Einnahmen dürfen ausschließlich zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.
- 3) Der Fanclub ist politisch, konfessionell und kulturell neutral und distanziert sich von jeglicher Art von Gewalt und Pyromanie im Stadion.
- 4) In unzumutbarer Weise den Fanclub oder den ERV Schweinfurt schädigt.
- 5) Ohne jeglichen Grund bei Eishockeyspielen, Busfahrten oder anderen Veranstaltungen des Fanclubs oder des ERV Schweinfurts anfangs zu randalieren.
- 6) Gegen die Satzung verstößt
- 7) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf
 - a) das Vermögen des Fanclubs
 - b) das Clubeigentum
 - c) Rückerstattung des bereits geleisteten Saisonbeitrags

§4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt in den Fanclub für die laufende Saison zu zahlen. Die Saison beginnt am 01. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 25€ + 5€ für den Hilfs-Fond. Die Beiträge sind zu Beginn der Saison fällig und bar beim Kassier zu bezahlen.

§5 Haftung

Der Fanclub haftet nicht für seine Mitglieder und deren Verhalten. Jedes Mitglied sollte im Besitz einer privaten Haftpflichtversicherung sein.

§6 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

- a) drei Vorsitzenden
- b) Kassier
- c) Schriftführer

1) Aufgaben der Vorstandschaft

- a) Vertretung des Fanclubs nach innen und außen
- b) Verwaltung der Mitglieder
- c) Abstimmung über Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds

§3 Mitgliedschaft im Fanclub

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich bei der Vorstandschaft beantragt werden. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung durch Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft durch einfache Mehrheit. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- 3) Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein dessen Satzung an und erhält auf dessen Wunsch im Vorfeld ein Exemplar ausgehändigt.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Monats. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden, falls das Mitglied:

- 2) Die Vorstandschaft ist nur mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, Enthaltungen werden mitgezählt.
- 3) Die Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird jährlich zu Beginn jeder Saison in der Jahreshauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig. Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Tritt ein Mitglied der Vorstandschaft während der Saison zurück, so wird das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch besetzt oder es erfolgt eine Wahl auf diesen freien Posten. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die bereits das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl erfolgt einzeln pro Position.

- 4) Versammlung der Vorstandschaft Während der Saison findet vor jeweils dem ersten Heimspiel im Monat ein Vorstandstreffen statt. Während der Sommerpause finden drei Treffen statt. Hierfür sollen mindestens vier Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sein.

§7 Mitgliederversammlung

Versammlungen der Mitglieder finden mindestens fünf Mal in der Saison statt:

- a) Zu Saisonbeginn eine Jahreshauptversammlung
- b) Zweimal während des Eishockeyspielbetriebs
- c) Zum Ende des Eishockeyspielbetriebs
- d) In der Sommerpause

Die genauen Termine werden durch die Vorstandschaft bekanntgegeben.

§8 Änderung der Satzung

Die Satzung kann zur Jahreshauptversammlung mit einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Anstehende Änderungen werden in der Einladung den Mitgliedern angekündigt und können auf Nachfrage bei der Vorstandschaft eingesehen werden.

§9 Auflösung des Fanclubs

- 1) die Auflösung des Vereins kann in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung müssen mehr als 2/3 der eingetragenen Mitglieder anwesend sein und dafür Stimmen.
- 2) im Falle der Clubauflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln, das Vereinsinventar in Geld umsetzen und dieses mit dem verbleibenden Vereinsvermögen dem Zweck zuführen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wurde.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 01.07.2026 in Kraft.

Unterschriften der Vorstandschaft:

1. Vorstand

2. Vorstand

3. Vorstand

Kassier

Schriftführer